

**Beilage zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt Nr. 6/2009**

# **Statuten des Domkapitels zu Speyer**

vom 23. August 1990  
in der Fassung vom 19. Mai 2009



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> . . . . .	5
Art. 1 Verfassung und Zweck . . . . .	5
Art. 2 Rechtsgrundlagen . . . . .	5
<b>KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT</b> . . . . .	6
Art. 3 Wahl und Ernennung . . . . .	6
Art. 4 Institution . . . . .	6
Art. 5 Dauer der Mitgliedschaft . . . . .	7
Art. 6 Stellenverzicht . . . . .	7
<b>KAPITEL III WILLENSBILDUNG DES DOMKAPITELS</b> . . . . .	7
Art. 7 Kapitelssitzungen . . . . .	7
Art. 8 Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen	8
<b>KAPITEL IV AUFGABEN DES DOMKAPITELS</b> . . . . .	9
Art. 9 Liturgische Aufgaben . . . . .	9
Art. 10 Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözese	9
<b>KAPITEL V RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES DOMKAPITELS</b> . . . . .	10
Art. 11 Rangfolge . . . . .	10
Art. 12 Rechte der einzelnen Mitglieder . . . . .	10
Art. 13 Pflichten der einzelnen Mitglieder . . . . .	11
<b>KAPITEL VI BESONDERE ÄMTER IM DOMKAPITEL</b> . . . . .	12
Art. 14 Dompropst . . . . .	12
Art. 15 Domdekan . . . . .	12
Art. 16 Domkustos . . . . .	13

Art. 17	Bußkanoniker . . . . .	14
Art. 18	Kapitelssekretär . . . . .	14
<b>KAPITEL VII</b>	<b>DIE DOMVIKARE . . . . .</b>	<b>15</b>
Art. 19	Domvikare . . . . .	15
Art. 20	Urlaub . . . . .	15
Art. 21	Ausscheiden aus dem Dienst . . . . .	15
<b>KAPITEL VIII</b>	<b>EHRENMITGLIEDER . . . . .</b>	<b>16</b>
Art. 22	Ehrenmitglieder . . . . .	16
<b>KAPITEL IX</b>	<b>DOM UND DOMPFARREI . . . . .</b>	<b>16</b>
Art. 23	Verhältnis des Domkapitels zur Dompfarrei . . . . .	16
Art. 24	Dompfarrer . . . . .	17
<b>KAPITEL X</b>	<b>BESONDERE ANLÄSSE . . . . .</b>	<b>17</b>
Art. 25	Bistumsverwalter . . . . .	17
Art. 26	Ableben des Bischofs . . . . .	17
Art. 27	Beisetzung der Dignitäre und Kanoniker . . . . .	17
<b>KAPITEL XI</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN . . . . .</b>	<b>18</b>
Art. 28	Schlussbestimmungen . . . . .	18
<b>ANHANG</b>	nicht abgedruckt	

# STATUTEN DES DOMKAPITELS

## KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Verfassung und Zweck

1. Das Domkapitel Speyer wurde durch Zirkumskriptionsbulle „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ vom 1. April 1818 ins Leben gerufen und durch die Bayerischen Konkordate von 1817 und 1924 errichtet und bestätigt.
2. Das Domkapitel Speyer ist ein Kollegium von zehn Diözesangeistlichen mit Priesterweihe im Sinne von can. 115 § 2 CIC, d. h. es ist eine kollegiale juristische Person. Es besteht aus zwei Dignitären, nämlich dem Dompropst und dem Domdekan und acht Kanonikern. Ihnen sind sechs für Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare zugeordnet (Bulle „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ und Bayerisches Konkordat 1924 Art. 10 § 1 b).
3. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechtes (can. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechtes (Bayerisches Konkordat 1817 Art. IV, Reichskonkordat Art. 13, GG Art. 137 (5)).
4. Das Domkapitel hat die Aufgabe – wie in can. 503 CIC festgelegt – an den feierlichen Gottesdiensten im Dom zu Speyer sowie an der Leitung und Verwaltung der Diözese nach Maßgabe dieser Statuten mitzuwirken.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die spezifischen Rechtsgrundlagen für das Domkapitel sind

- a) Codex Iuris Canonici von 1983, cann. 503–510 CIC.
- b) Reichskonkordat Art. 14, Bayerisches Konkordat 1924 Art. 10 § 1 a und b, Art. 14 §§ 1 und 2.
- c) Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19. bis 23. September 1983, durch den den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums (can. 502 § 3 CIC) übertragen wurden (OVB 1984 p. 16 n. 4).

- d) Das Reskript der Kongregation für den Klerus vom 11. April 1972 Prot.-Nr. 139 296/I und das Schreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. Juni 1972 zur Frage der Ernennung der Dignitäre und des altersbedingten Verzichtes der Mitglieder der Domkapitel in den Kirchenprovinzen München-Freising und Bamberg.
- e) Das Schreiben der Apostolischen Nuntiatur vom 4. April 1926 über die Triennallisten.

## **KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

#### **Wahl und Ernennung**

1. Der Dompropst wird vom Bischof von Speyer nach Anhörung des Domkapitels ernannt (Siehe Art. 2 d).
2. Der Domdekan wird vom Domkapitel gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (siehe Art. 2 d).
3. Die Besetzung der Kanonikate geschieht im Wechsel durch freie Übertragung durch den Bischof nach Anhörung des Domkapitels oder durch Wahl des Domkapitels, die der Bestätigung durch den Bischof bedarf (Bayerisches Konkordat 1924 Art. 14 § 2).
4. Wird ein Kanonikat frei, so rücken die dienstjüngeren Kanoniker nach mit der Folge, dass stets das achte Kanonikat neu zu besetzen ist.

### **Art. 4**

#### **Institution**

1. Durch die Ernennung oder Bestätigung der Wahl durch den Bischof erhält der Ernannte oder Gewählte ein Anrecht auf die Einweisung in die betreffende Dignität bzw. das achte Kanonikat.
2. Die Institution nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter in der Regel im Dom zu Speyer vor. Mit der Institution werden die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten wirksam.
3. Bei der Institution werden Dignitär und Kanoniker auf die Kapitelsstatuten verpflichtet (vgl. can. 471 CIC). Das neue Mitglied legt auch das Glaubensbekenntnis ab. Daraufhin wird es durch Anlegen des Pektorale und Aufsetzen des Birettes in die Kapitelsstelle eingewiesen.

## **Art. 5**

### **Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der Dignitäre und Domkapitulare ist zeitlich nicht befristet. Gleiches gilt für die Domvikare.

## **Art. 6**

### **Stellenverzicht**

1. Jedes Mitglied des Domkapitels kann aus einem gerechten Grund gegenüber dem Bischof schriftlich auf seine Stelle verzichten (vgl. cann. 186.187.189 § 1 CIC). Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Bischof.
2. Jedes Mitglied des Domkapitels soll bei Vollendung des 70. Lebensjahres den Verzicht auf seine Stelle dem Bischof anbieten. In der Regel nimmt der Bischof den Stellenverzicht an. Nimmt er ihn nicht an, soll das betreffende Mitglied des Domkapitels spätestens nach drei Jahren erneut den Verzicht auf seine Stelle erklären. Mit der Annahme des altersbedingten Verzichts scheidet der Dignitär oder Domkapitular aus dem Domkapitel und der Dienststelle des Ordinariates aus (vgl. das Schreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. Juni 1972 Nr. 2–4).

## **KAPITEL III**

### **WILLENSBILDUNG DES DOMKAPITELS**

## **Art. 7**

### **Kapitelssitzungen**

1. Die Willensbildung des Domkapitels kommt durch Mehrheitsbeschluss in einer Versammlung zustande, zu der die Mitglieder des Domkapitels ordnungsgemäß einzuladen sind.
2. Die Einberufung einer Kapitelssitzung erfolgt durch den Dompropst, in dessen Vertretung durch den Domdekan. Sie soll in der Regel 14 Tage vor der Sitzung schriftlich – unter Angabe der Tagesordnungspunkte – erfolgen. Tag, Ort und Zeit sind dabei anzugeben.
3. Eine Sitzung des Domkapitels findet jeweils aus gegebenem Anlass statt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder beantragen.

Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht. Nur ein gerechter, vom Vorsitzenden anzuerkennender Grund entschuldigt.

4. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (vgl. can. 119 n. 1 CIC). Für die Beschlüsse genügt einfache Mehrheit, außer es ist von Rechts wegen eine qualifizierte Mehrheit gefordert. In eigener persönlicher Sache ist ein Kanoniker nicht abstimmungsberechtigt.
5. Angelegenheiten des Domkapitels können in der Ordinariatssitzung behandelt werden, wenn
  - a) es sich nicht um Abstimmungen bezüglich Mitgliedern (und Angestellten) des Domkapitels handelt;
  - b) zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.Vortrag und Leitung dieser Aussprache obliegen (in diesem Fall) dem Dompropst oder dem Domdekan.
6. Der Dompropst oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Kapitelssitzungen und legt die zu besprechenden Tagesordnungspunkte vor.

## **Art. 8**

### **Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen**

1. Auf die Wahlen des Domkapitels sind die Bestimmungen der cann. 119 n. 1 CIC, der cann. 164–173 und 176–179 CIC anzuwenden.

Auf Entscheidungen in anderen Angelegenheiten ist can. 119 nn. 2–3 CIC anzuwenden.

Die Bestimmungen über die Wahlen sind entsprechend auf die Abstimmungen zu Personen anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Triennallisten und der Liste für das Amt des Bischofs nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles sowie zu Personenvorschlägen im Anhörungsverfahren stehen. Für die Erstellung der Triennallisten und der Liste Sede Vacante sind Bayerisches Konkordat 1924 Art. 14 § 1 und das Schreiben der Apostolischen Nuntiatur vom 4. April 1926 zu beachten. Die Triennien sind ab 1926 zu zählen.

2. Auftragswahl ist unzulässig.



## **KAPITEL IV AUFGABEN DES DOMKAPITELS**

### **Art. 9**

#### **Liturgische Aufgaben**

1. Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben in der Kathedrale zu Speyer durch
  - a) Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an den Hochfesten und an bestimmten anderen Tagen;
  - b) Feier von Gottesdiensten an bestimmten Feiertagen durch den Dompropst oder den Domdekan;
  - c) turnusmäßige Feier des Kapitelsamtes an Sonn- und Feiertagen;
  - d) turnusmäßige Feier der Konventsmesse für die Wohltäter des Domes;
  - e) Chordienst an den drei letzten Tagen der Karwoche und in der hl. Nacht; Laudes oder Vesper oder ein entsprechender Gottesdienst an bestimmten Feier- oder Gedenktagen.

Die Liste der in Frage kommenden Tage findet sich im Anhang.\*

2. Die Verpflichtung zur Feier des Kapitelsamtes und der Konventsmesse obliegt den Mitgliedern des Domkapitels und den Domvikaren. Die Teilnahme des Domkapitels an den in Nr. 1. a, b und e genannten Anlässen ist Pflicht. Von beidem ausgenommen ist der Dompfarrer. Von den genannten Verpflichtungen kann der Domdekan dispensieren.
3. Die Verteilung der Gottesdienste ist in einem Anhang zu dieser Satzung geregelt.
4. Grundsätzlich hat der zur Feier eines Gottesdienstes Verpflichtete im Verhinderungsfall für Vertretung zu sorgen.

### **Art. 10**

#### **Mitwirkung in der Leitung und Verwaltung der Diözese**

Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit

- a) durch Erstellung der Triennallisten und der Liste für das Amt des Bischofs von Speyer nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles gemäß

---

\* Der Anhang ist in dieser Beilage zum OVB nicht abgedruckt.

Bayerischem Konkordat 1924 Art. 14 § 1 und Schreiben der Nuntiatur vom 4. April 1926;

- b) durch Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom September 1983;
- c) als „Allgemeiner Geistlicher Rat“ in der Ordinariatsitzung.

## **KAPITEL V RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES DOMKAPITELS**

### **Art. 11 Rangfolge**

1. Die Rangfolge für die Sitzordnung im Chor und bei der Kapitels- und Ordinariatsitzung sowie für die Aufstellung zu Prozessionen richtet sich nach dem Dienstalster im Domkapitel. Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar haben den Ehrenvorrang vor den übrigen Mitgliedern.
2. Ehemalige Mitglieder des Domkapitels im Ruhestand nehmen ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen ein.

### **Art. 12 Rechte der einzelnen Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Enennung an Anspruch auf Besoldung gegenüber dem Staat. Dieser erfüllt seine Verpflichtung aufgrund der Absprache vom 20. Juli 1976 in der Form von Pauschalzahlungen an das Bischöfliche Ordinariat.
2. Die Dignitäre und die Domkapitulare sowie vier Domvikare haben gegenüber dem Bistum Anspruch auf eine Dienstwohnung (Ablösung der Bestimmung des Art. 10 § 1 e des Bayerischen Konkordates durch Übereignung der Gebäude an das Bistum bzw. Domkapitel).
3. Das Kleidungsprivileg ist aufgehoben; Neuordnung ist angestrebt. Das Pektorale bleibt Eigentum des Domkapitels und wird dem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Domkapitel zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Domkapitel sowie nach Eintritt in den Ruhestand und nach dem Tod eines Mitglieds ist das Pektorale an den Domdekan zurückzugeben.

4. Die aktiven wie die pensionierten Domkapitulare können im ganzen Bistum die Domherrenkleidung tragen; die Aktiven außerhalb des Bistums bei Vertretung des Domkapitels und bei Begleitung des Bischofs.
5. Die Mitglieder des Domkapitels haben ihren Urlaub im Einvernehmen mit dem Generalvikar zu nehmen.

### **Art. 13**

#### **Pflichten der einzelnen Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, ein ihnen vom Bischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe in der Leitung und Verwaltung der Diözese zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Mitglieder des Domkapitels sind in der Führung ihres Referates oder ihres Auftrags ausschließlich dem Ordinarius gegenüber verantwortlich. Sie sind entsprechend der jeweils geltenden Dienstordnung an die Weisungen des Generalvikars gebunden.
3. Befreiung von der Teilnahme an einer pflichtmäßigen liturgischen Veranstaltung ist beim Domdekan, an einer Kapitelssitzung beim Dompropst, zu beantragen. Ausgenommen ist Krankheitsfall.
4. Die Mitglieder des Domkapitels, Dignitäre wie Domkapitulare und die Domvikare sind zur Residenz verpflichtet. Sie haben ihren Wohnsitz in Speyer zu übernehmen. Eine Dienstwohnung steht ihnen, soweit möglich, zur Verfügung. Befreiung durch den Bischof ist möglich.
5. Die Mitglieder des Domkapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitels- und Ordinariatsitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. can. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Domkapitel.
6. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, entsprechend der im Bistum geltenden Regelung für Geistliche über ihren Nachlass testamentarisch zu verfügen. Dem Generalvikar ist eine eigene letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in welcher der Begräbnisort sowie der Aufbewahrungsort des Testamentes angegeben sind.

Verstorbene Domkapitulare werden in der Regel im Kapitelsfriedhof beigesetzt, soweit sie nicht eigens etwas anderes verfügt haben.

## **KAPITEL VI BESONDERE ÄMTER IM DOMKAPITEL**

### **Art. 14 Dompropst**

1. Der Dompropst als Vorsitzender des Domkapitels ist der erste Dignitär (vgl. can. 507 § 1 CIC).
2. Der Dompropst hat unbeschadet der Bestimmung des Art. 11,1. Vorrang vor allen anderen Kanonikern. Er nimmt den ersten Sitz im Chor und in den Kapitelssitzungen ein.
3. Der Dompropst beruft die Mitglieder des Domkapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, entscheidet mit seiner Stimme bei Stimmengleichheit, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage beim Bischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
4. Der Dompropst vertritt das Domkapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Domkapitels. Er überwacht die Einhaltung der Statuten (can. 506 § 1 CIC). Er ist für das Domkapitel siegelberechtigt; im Falle des Art. 15, 2. die dort genannten Personen.
5. Der Dompropst übernimmt Repräsentationspflichten des Domkapitels in der Öffentlichkeit.  
Die ihm vorbehaltenen Gottesdienste sind in einer eigenen Tabelle im Anhang festgehalten.
6. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird der Dompropst vom Domdekan vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der dienstälteste Domkapitular.

### **Art. 15 Domdekan**

1. Der Domdekan ist der zweite Dignitär des Domkapitels und hat unbeschadet der Bestimmungen der Art. 11,1 und 14,1 Vorrang vor den Kanonikern.
2. Der Domdekan nimmt die Aufgaben des Dompropstes wahr und zwar im Falle des Einvernehmens beider, der Verhinderung des Dompropstes oder der Vakanz der Stelle. Sind Dompropst und Domdekan verhindert, wird der Domdekan durch den dienstältesten Domkapitular vertreten.

3. Dem Domdekan obliegt die diszipliniäre Aufsicht über die Domkapitulare und Domvikare in den Kapitelsangelegenheiten sowie die Sorge für die liturgischen Verpflichtungen des Domkapitels und seiner Mitglieder.
4. Der Domdekan trägt die Verantwortung für die Dommusik. Er ist Dienstvorgesetzter des Personals der Dommusik. Er trägt Sorge für die Belange des Domchores. Er regelt die Aufgaben des Domchores und der Dommusiker in den Pontifikal- und Kapitelsgottesdiensten und im außerliturgischen Bereich.
5. Der Domdekan ist verantwortlich für
  - a) Gestaltung der Pontifikalgottesdienste in Absprache mit dem Bischof und der Kapitelsgottesdienste;
  - b) alle besonderen Gottesdienste außerhalb der festgelegten Ordnung (Wallfahrten, ökumenische Gottesdienste, Gottesdienste aus besonderen Anlässen);
  - c) Mitwirkung in der Liturgie oder außerliturgische Auftritte von auswärtigen Chören und Musikern im Dom;
  - d) Veranstaltungen nicht liturgischer Art im Dom und im Außenbereich des Domes.

Über die Genehmigungen zu den Fällen 5 b und c entscheidet er erst nach Rücksprache mit dem Dompfarrer.

## **Art. 16**

### **Domkustos**

1. Der Domkustos wird vom Domkapitel gewählt und vom Bischof bestätigt.
2. Der Domkustos trägt die Sorge und Verantwortung für das Gebäude der Domkirche, ihres Inventars, ihrer Schatzkammer und ihrer Außenanlagen einschließlich des Kapitelsfriedhofs. Er ist Leiter des Dombauamtes.

Um Bestände der Schatzkammer und um historisch oder künstlerisch wertvolle Teile des Inventars verleihen zu können, bedarf er der Zustimmung des Domkapitels.

3. Der Domkustos verwaltet das Vermögen des Domkapitels und die Kathedralkasse. Ihm obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes des Domkapitels. Für die Haushaltsführung gelten die Grundsätze der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Diözese.

4. Der Domkustos ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Dombauamtes, des Domschweizers, der Domsakristane, des Raumpflegepersonals, der Domführer und evtl. weiterer an der Domkirche im nicht-musikalischen Bereich tätiger Personen.
5. Der Domkustos übt im Auftrag des Domkapitels das Hausrecht in der Domkirche aus. In dieser Eigenschaft wird er vertreten durch den Dompfarrer. Bei Abwesenheit beider und akutem Bedarf ist jedes Mitglied des Domkapitels einzeln befugt, das Hausrecht in der Domkirche auszuüben.
6. Der Domkustos ist zuständig für den Erlass einer Domordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Domkapitels. Einzelne Anweisungen erteilt er bindend kraft Amtes.
7. Der Domkustos ist zuständig für alle Fragen der Domführung (Genehmigung von Führungen, Zulassung und Qualifikation der Führer, ARC usw.).

#### **Art. 17**

##### **Bußkanoniker**

1. Der Bußkanoniker (can. 968 CIC) wird vom Bischof aus dem Kreis der Domkapitulare bestellt.
2. Er besitzt kraft Amtes die ordentliche Befugnis, die nicht delegierbar ist, im sakramentalen Bereich von allen Zensuren loszusprechen, soweit sie „nicht festgestellte Tatstrafen“ oder nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind. Diese Befugnis erstreckt sich innerhalb der Diözese auch auf Diözesanfremde und auf Diözesane außerhalb der Diözese (can. 508 § 1 CIC).
3. Das Amt des Bußkanonikers ist unvereinbar mit dem Amt des Generalvikars und Bischofsvikars (can. 478 § 2 CIC).

#### **Art. 18**

##### **Kapitelssekretär**

1. Das Domkapitel bestimmt ein Mitglied auf unbestimmte Zeit zum Kapitelssekretär.
2. Der Kapitelssekretär steht dem Dompropst und Domdekan bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Seite, insbesondere bereitet er die Einweisung neuer Mitglieder in die Kapitelsstelle und deren Aufnahme in das Kollegium vor. Ferner führt er die Protokolle bei den Kapitelsitzungen.

## **KAPITEL VII DIE DOMVIKARE**

### **Art. 19**

#### **Domvikare**

1. Dem Domkapitel sind sechs Domvikare zugeordnet, die für den Gottesdienst im Dom und für den Dienst im Bischöflichen Ordinariat bestimmt sind (Bayerisches Konkordat 1924 Art. 10 § 1 b). Sie sind verpflichtet zur Residenz und zur Mithilfe in der Seelsorge. Disziplinarvorgesetzte sind Dompropst und Domdekan.
2. Die Domvikare sind nicht Mitglieder des Domkapitels und haben daher in den Kapitels- und Ordinariatssitzungen weder Sitz noch Stimme.
3. Sie werden vom Bischof ernannt und in ihre Stelle eingewiesen.

Sie werden vom Bischof mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat oder im Bistum betraut (vgl. can. 507 § 2 CIC).

Ihre Besoldung regelt sich nach der Besoldungsordnung des Bistums Speyer gemäß Absprache mit dem Staat vom 20. Juli 1976. Die Domvikare sind Mitglieder der Diözesan-Emeriten-Anstalt.

Sie haben das Recht, die Domvikarskleidung zu tragen.

Sie sind zur dienstlichen Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

### **Art. 20**

#### **Urlaub**

Die Domvikare haben Anspruch auf Urlaub wie die Pfarrer. Der Urlaub ist beim Generalvikar zu beantragen. Im Einvernehmen mit diesem und ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten haben sie für eine entsprechende Vertretung während der Urlaubszeit zu sorgen.

### **Art. 21**

#### **Ausscheiden aus dem Dienst**

Die Domvikare scheidern aus ihrem Dienst aus durch

- a) Stellenverzicht, der der Annahme durch den Bischof bedarf;
- b) Übertragung einer Pfarrei oder eines anderen Amtes oder einer anderen Aufgabe;
- c) Versetzung in den Ruhestand.

## **KAPITEL VIII EHRENMITGLIEDER**

### **Art. 22**

#### **Ehrenmitglieder**

1. Der Bischof kann nach Anhören des Domkapitels Ehrendomherren ernennen.
2. Die Ehrendomherren dürfen dieselbe Chorkleidung wie die Domkapitulare tragen. Sie können an den Gottesdiensten und Feiern in der Domkirche sowie an den öffentlichen Veranstaltungen des Domkapitels teilnehmen.
3. Auch das Domkapitel hat das Recht, einen Ehrendomherr zu wählen. Die Wahl bedarf allerdings der Bestätigung durch den Bischof.

## **KAPITEL IX DOM UND DOMPFARREI**

### **Art. 23**

#### **Verhältnis des Domkapitels zur Dompfarrei**

1. Die materiellen Bedürfnisse für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen im Dom, die nicht in die Zuständigkeit der Dompfarrei fallen, werden durch das Domkapitel bestritten. Näheres regelt eine eigene schriftliche Vereinbarung.
2. Im Dom haben Gottesdienste und sakramentale Handlungen vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang.
3. Domdekan und Domkustos sprechen sich zur Vermeidung von Überschneidungen mit dem Dompfarrer über Veranstaltungen im Dom ab. Bei der Festsetzung solcher Veranstaltungen sind nach Möglichkeit die seelsorglichen Belange der Dompfarrei zu berücksichtigen (vgl. can. 510 § 3 CIC).
4. Zuwendungen an den Dom, die nicht ausdrücklich dem Domkapitel gewidmet sind, kommen der Dompfarrkirchenstiftung zugute (can. 510 § 4 CIC).



**Art. 24**  
**Dompfarrer**

1. Der Dompfarrer soll in der Regel Mitglied des Domkapitels sein. Seine Mitgliedschaft erhält er gemäß Art. 3, 3.
2. Der Dom zu Speyer ist zugleich Pfarrkirche der Dompfarrei.

**KAPITEL X**  
**BESONDERE ANLÄSSE**

**Art. 25**  
**Bistumsverwalter**

1. Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches für den Fall der Erledigung des Bischöflichen Stuhles (cann. 416–430 CIC) sind zu beachten.
2. Ein zum Bistumsverwalter gewählter Weihbischof oder Domkapitular erhält für diese seine Amtsführung keine gesonderte Vergütung.

**Art. 26**  
**Ableben des Bischofs**

1. Dem Domkapitel obliegt die Sorge für die würdige Bestattung eines verstorbenen Diözesanbischofs.
2. Offiziator ist der Dompropst oder ggf. der bereits gewählte Administrator.
3. Das Domkapitel lädt die Trauergäste ein.
4. Das Domkapitel erstellt die Liste für die zur Nachfolge geeigneten Kandidaten (Bayerisches Konkordat 1924 Art. 14 § 1) entsprechend den Anweisungen des HI. Stuhles bzw. der Apostolischen Nuntiatur.

**Art. 27**  
**Beisetzung der Dignitäre und Kanoniker**

1. Die Bestattung des Dompropstes erfolgt durch den Bischof oder einen von ihm beauftragten Weihbischof, die des Domdekans durch den Dompropst, außer der Bischof behält sich die Bestattung selbst vor.
2. Die Domkapitulare werden vom Domdekan bestattet.
3. Die Domkapitulare haben Anspruch auf einen Begräbnisplatz des Kapitelsfriedhofes.
4. In der Kathedralkirche ist ein Sterbegottesdienst zu feiern.

5. Das Domkapitel lässt entsprechende Einladungen zur Teilnahme an der Bestattung ergehen.
6. Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlassregelungen vom Domkapitel übernommen.
7. Die Bestimmungen der Nr. 1 bis 6 gelten auch für Mitglieder des Domkapitels im Ruhestand.

## **KAPITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Aufhebung und Änderung der Statuten ist Sache des Domkapitels gemäß can. 505 CIC.
2. Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft.
3. Vom Zeitpunkt der bischöflichen Genehmigung an treten die bisherigen Statuten vom 12. Februar 1928 außer Kraft.

Vorstehende Statuten wurden am 23. August 1990 vom Domkapitel zu Speyer gemäß can. 505 CIC beschlossen.

Speyer, 23. August 1990

gez. Ernst Gutting  
Dompropst und Weihbischof

Gemäß can. 505 CIC genehmige ich die vom Domkapitel zu Speyer am 23. August 1990 beschlossenen Statuten.

Speyer, 11. September 1990

gez. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

Die Neufassung der Artikel 15 und 16 der Statuten sowie des Anhangs wurden nach Einholung der Genehmigung durch den Bischof vom Domkapitel zu Speyer am 19. Mai 2009 beschlossen.

gez. Otto Georgens  
Dompropst und Weihbischof



